

**Auslegung der Brandschutzrichtlinie Löscheinrichtungen (Brandschutznorm Artikel 54 - 57)**

<b>Bauten und Betriebe</b>	<b>Handfeuerlöscher</b>	<b>Wasserlöschposten</b>
<b>Wohnbauten:</b> - Einfamilienhäuser - Mehrfamilienhäuser brennbarer Bauart - Mehrfamilienhäuser brennbarer Bauart - Mehrfamilienhäuser nichtbrennbarer Bauart	Empfehlung erforderlich erforderlich erforderlich	- Empfehlung ab 3 Geschosse 4 und mehr Geschosse oder ab 5 Wohnungen 5 und mehr Geschosse oder ab 8 Wohnungen
Landwirtschaftliche Bauten	erforderlich	ab 3'000 m <sup>3</sup> Rauminhalt
<b>Industrie- und Gewerbebauten:</b> - mit kleinem und mittlerem Brandrisiko - mit grossem Brandrisiko	erforderlich erforderlich	ab 300 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF) ab 200 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF)
Schulbauten	in Werkräumen und Schulküchen	ab 600 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF)
Bürobauten	erforderlich	ab 300 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF)
Beherbergungsbetriebe, insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime	bis 9 Betten	ab 10 Betten
Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime	bis 14 Betten	ab 15 Betten
Gewerbeküchen in Hotels, Restaurants und dergleichen	ab 20 m <sup>2</sup> (+ Löschdecke)	-
Verkaufsgeschäfte	ab 50 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> BGF	ab 200 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF)
Bauten/Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung	ab 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> BGF	ab 200 m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF)
Autoeinstellhallen, Parkhäuser und Einstellräume	erforderlich	ab 15 Personenwagen

**Bemerkung zu Wasserlöschposten:**

Die Gehweglinie zum nächsten Wasserlöschposten darf nicht mehr als 40 m betragen.

Abteilung Brandschutz und Schutzbauten

Dezember 2008